



Büro Landesumweltanwalt

Mag. Michael Reischer

Tiroler Landesregierung
Abteilung Umweltschutz
z. Hd. Dr.ⁱⁿ Katharina Somavilla

Telefon 0512/508-3489
Fax 0512/508-743495
landesumweltanwalt@tirol.gv.at

per Email

UID: ATU36970505

Beschwerde zu: TIWAG – Tiroler Wasserkraft AG, Innsbruck; Innstufe „Imst-Haiming“

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

LUA-0-4.1/84/9-2023 (U-UVP-6/4/331-2023)

Innsbruck, 21.03.2023

Sehr geehrte Frau Dr.ⁱⁿ Katharina Somavilla!

Mit Bescheid der Tiroler Landesregierung, Zl. U-UVP-6/4/331-2023, kundgemacht mit Edikt am 23.02.2023, wurde von der Tiroler Landesregierung als UVP-Behörde I. Instanz für das Projekt Kraftwerk Innstufe „Imst-Haiming“ der TIWAG Tiroler Wasserkraft AG die Genehmigung gemäß Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (in Folge kurz: UVP-G 2000) unter Mitwirkung näher bezeichneter materienrechtlicher Bestimmungen erteilt.

Gegen diesen Genehmigungsbescheid erhebt der Landesumweltanwalt binnen offener Frist

Beschwerde

an das Bundesverwaltungsgericht mit folgender Begründung:

Präambel

Erneuerbare Stromerzeugung aus Wasserkraft stellt unter der Prämisse eines Least Impact Plannings (= Planung mit den geringsten Auswirkungen) eine sinnvolle und zukunftsfähige Energiegewinnungsform dar. Zwei diesbezügliche Aspekte sind bei Projektplanungen in der Größenordnung des Ausleitungskraftwerkes Imst-Haiming dabei essentiell – das „Gewusst Wo“ und das „Gewusst Wie“.

Die Planung eines neuen Innkraftwerkes unmittelbar unterhalb des bestehenden Wasserkraftwerkes Prutzlmst und die erneute Ausleitung von Wasser über eine Länge von rund 14 Kilometern bis Haiming erscheint sinnvoll und nachvollziehbar und erfolgt diese zukünftige energiewirtschaftliche Nutzung aus Sicht des Landesumweltanwaltes unter Einhaltung der wichtigsten Prämisse einer nachhaltigen Planung, nämlich unter Beachtung des „Gewusst Wo“-Prinzips: Die geplante Ausleitungsstrecke weist bereits zahlreiche ökologische Defizite (extreme künstliche Abflussveränderungen durch zahlreiche Wasserkraftwerke im Oberlauf, Uferverbauungen, Querverbauungen, etc.) auf, die gesamten zukünftigen Baustellenbereiche sind sehr gut erreichbar und werden im Bereich der Baufelder keine überaus seltene, nicht regenerierbare bzw. hoch schützenswerte Lebensräume in Anspruch genommen. Somit erscheint der Vorhabensort des geplanten Ausleitungskraftwerkes Imst-Haiming auch aus Sicht des Landesumweltanwaltes geeignet.

In Bezug auf das „Gewusst Wie“ weist der Landesumweltanwalt nunmehr schon seit mehreren Jahren im Wesentlichen auf drei Defizite in der Planung hin, die aus unserer Sicht ohne unverhältnismäßigen Mehraufwand behebbar wären und damit einer echten Umweltverträglichkeit des Vorhabens auch aus Sicht des Landesumweltanwaltes nichts mehr im Wege stehen würde: Erstens wäre die Beeinträchtigung des Inns in der Ausleitungsstrecke durch teils künstliche Schwall- Sunkereignisse („Raftingschwall“) durch entsprechende Lösungen zu minimieren, zweitens sind die zu erwartenden Beeinträchtigungen des Inns unterhalb der Rückgabe Haiming hinsichtlich Schwall-Sunkbelastungen durch Adaptionen am Ausgleichsbecken Haiming zu reduzieren und drittens ist sicher zu stellen, dass es durch die zukünftige Stromableitung vom Krafthaus Haiming zu keiner Erhöhung des Vogelanzprallrisikos kommt.

Somit richtet sich die folgende Beschwerde nicht gegen das gesamte geplante Vorhaben an sich, sondern sollten nach Ansicht des Landesumweltanwaltes die angeführten drei Punkte im Beschwerdeverfahren nachgebessert werden und anschließend das Vorhaben bewilligt werden.

Sachverhalt

Geplant ist ein Ausleitungskraftwerk am Inn zwischen Imst und Haiming.

Dazu soll das im Kraftwerk Imst abgearbeitete Triebwasser über ein neues Wehrbauwerk im Bereich des bestehenden Unterwasserkanales übernommen, über einen rund 14 Kilometer langen Druckstollen bis zum geplanten Krafthaus Haiming ausgeleitet und am Fuß des Kraftabstieges über zwei Turbinen abgearbeitet werden. Das Triebwasser mit einer Maximalmenge von 85 m³/s soll anschließend „schwallgedämpft“ über das Unterwasserbecken Haiming an den Inn zurückgegeben werden.

Die Innstufe umfasst ein Einzugsgebiet von 2.885 km² und soll eine Leistung von 43,5 MW bzw. ein Regelarbeitsvermögen von 252 GWh pro Jahr aufweisen.

Das Kraftwerk bzw. die technischen Einrichtungen werden so ausgelegt, dass Adaptionen im Falle eines Ausbaues des Kraftwerkes Kaunertal entsprechend durchgeführt werden können.

Das Ausbruchmaterial des geplanten Druckstollens bzw. Überschussmaterial aus den Baustellenbereichen sollen im Bereich der Deponie Imst, im Bereich der Deponie Arzl und im Bereich der Deponie Breitmure mit einem Gesamtdeponievolumen von 977.000 m³ abgelagert werden.

Für den Bereich Haiming ist die Errichtung von weitläufigen Steinschlagschutznetzen oberhalb der geplanten Infrastrukturen bzw. des Zufahrtsweges vorgesehen.

Die Gesamtbauzeit wird mit rund 5 Jahren veranschlagt.

Die Energieableitung vom Krafthaus bis zur geplanten Einbindung in die bestehende 110 kV-Leitung Ötztal-Zirl soll über eine neu zu errichtende Freileitung erfolgen. Diese Freileitung ist zwar in den Einreichunterlagen

bereits detailliert dargestellt und beschrieben, soll aber nicht im Zuge des UVP-Verfahrens mitbewilligt werden.

Rechtzeitigkeit und Zulässigkeit

Der angefochtene Bescheid wurde mit Edikt am 23ten Februar 2023 kundgemacht. Entsprechend dem Edikt gilt der Bescheid nach 14-tägiger Frist als zugestellt, wobei ab Zustellung die gesetzlich festgelegte Beschwerdefrist von vier Wochen beginnt. Folglich ist die vom Landesumweltanwalt erhobene Beschwerde rechtzeitig eingebracht und zulässig.

Beschwerdebegründung

1. *Trotz der umfangreichen Projektunterlagen festigte sich für den Landesumweltanwalt der Eindruck, dass die der UVE zugrundeliegenden hydrologischen Daten zum Teil veraltet sind, die aktuelle Abflusssituation im Vorhabengebiet nicht widerspiegeln und teilweise fehlerhaft sind. Die aufbauende Planung und Modellierung in der Umweltverträglichkeitserklärung weist zudem weitere wesentliche Mängel und Unschärfen auf.*

Damit mangelt es dem nach Ansicht des Landesumweltanwaltes in Bezug auf die Vorhabensart wichtigsten Fachbereich Gewässerökologie somit sowohl in der Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) als auch im Umweltverträglichkeitsgutachten (UVGA) an Grundlagendaten für Befund und Gutachten im engeren Sinn.

2. *Das Kraftwerksvorhaben wird in der geplanten Ausleitungsstrecke in Verbindung mit dem vorgesehenen Raftingschwall in den Übergangsmoaten (speziell im Mai und September) zu massiven Schwall-Sunkereignissen führen, die eigenständig reproduzierende Bestände von Äsche, Bachforelle und Koppe verunmöglichen werden.¹*

Unterhalb der Rückgabe in Haiming wird das geplante Vorhaben eine deutliche Erhöhung der Schwall- und Sunkspitzen am Inn vor allem in den Übergangsmoaten verursachen bzw. die Schwall-Sunkereignisse während der Wintermonate in ihrer Quantität deutlich steigern. Diesen erheblichen Umweltauswirkungen könnte wohl durch (bereits teilweise schon detailgeplante) Adaptierungen am Ausgleichsbecken begegnet werden.

3. *Die geplante Stromableitung wird als einziger Teil des gesamten Vorhabens gemäß UVGA zu wesentlichen dauerhaften Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und deren Lebensräume führen. Trotzdem können keine Nebenbestimmungen oder ökologische Optimierungsmaßnahmen festgehalten werden, da die Energiefortleitung „nicht antragsgegenständlich“ ist und die erstinstanzliche Behörde fälschlicherweise davon ausgeht, dass zwischen einem Wasserkraftwerk und seiner unmittelbaren Stromableitung kein sachlicher Zusammenhang gegeben ist.*

Nachdem die Ausführungen und Angaben in der Umweltverträglichkeitserklärung der Antragstellerin für den Landesumweltanwalt und andere Parteien nur bedingt nachvollziehbar waren, nachdem die nach Ansicht

¹ vgl. § 2 Abs 2 der Verordnung des Bundesministers für Land und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Anerkennung der im Rahmenplan Tiroler Oberland dargestellten wasserwirtschaftlichen Ordnung als öffentliches Interesse.

des Landesumweltschutzes maßgeblichen Einwendungen hinsichtlich erheblicher gewässerökologischer Defizite in den Übergangsmonaten im erstinstanzlichen Verfahren nicht zufriedenstellend bzw. nicht entsprechend differenziert behandelt wurden und nachdem eine aus ökologischer Sicht gerade noch vertretbare Schwall-Sunkbelastung der aquatischen Lebewelt im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben das Kriterium für eine schlussendliche Umweltverträglichkeit darstellt, haben sich die Fischereigesellschaft Innsbruck, der Tiroler Fischereiverband, der Umweltverband WWF Österreich und die Tiroler Umweltschutzorganisation dazu entschlossen, eine Studie zur Projektüberprüfung zum zukünftig verursachten Schwellbetrieb und seinen Auswirkungen auf die Gewässerökologie in Auftrag zu geben (in Folge kurz: Projektüberprüfung der Büros Projekt Wasser und Blattfisch). Die Studie ist der Beschwerde angehängt.

Die Projektüberprüfung wurde von erfahrenen, renommierten und qualifizierten Büros durchgeführt (Projekt Wasser – Umwelt und Infrastruktur GmbH, DI Ulrich Wild-Pelikan und Technisches Büro für Gewässerökologie Blattfisch, DI Clemens Gumpinger und DI Andreas Fischer) und liegen die Ergebnisse nun seit Anfang März 2023 vor. Diese werden seitens des Landesumweltschutzes vollumfänglich als Teil der Beschwerde aufgenommen.

Im Wesentlichen kommen die Autoren zum Schluss, dass

- die Umweltverträglichkeitserklärung der Antragstellerin auf grob fehlerbehafteten Datengrundlagen beruht,
- die Auswirkungsbetrachtung am Beispiel des Beobachtungsjahres 2012 nicht repräsentativ ist und sich gemeinsam mit den fehlerhaften Eingangsdaten deutlich zu positiv für den Bereich der Schwall-Sunk-Schwellenwertüberschreitungen gestaltet,
- es der gewässerökologischen Auswirkungsbetrachtung der Antragstellerin in der Umweltverträglichkeitserklärung bzw. dem gewässerökologischen Gutachten der erstinstanzlichen Behörde im Rahmen des Umweltverträglichkeitsgutachtens somit an einem tauglichen Befund mangelt,
- der Fischbestand in der zukünftigen Ausleitungsstrecke durch die geplante Raftingwasserabgabe aufgrund deutlich zu hoher Schwall-Sunkbelastungen (= deutliche Überschreitung der im Rahmenplan Tiroler Oberland verordneten Schwallgradienten von kleiner 15 cm/min und Sunkgradienten von kleiner 12 cm/h) erheblich negativ beeinträchtigt wird,
- sich in Zukunft die Überschreitungen dieser ökologisch gerade noch vertretbaren Grenzwerte für Schwall und Sunk im Sonderschutzgebiet Silzer Innau auch in der Niederwasserzeit verdoppeln werden und
- damit das Ausgleichsbecken in Haiming deutlich zu gering konzipiert wurde, um zusätzliche, erhebliche Schwall-Sunkbelastungen bestmöglich hintan zu halten.

Der Landesumweltschutzes geht somit davon aus, dass diese Studie Einfluss auf die rechtliche Beurteilung der Sache hat bzw. haben soll und dass unter Berücksichtigung der Ergebnisse dieser Studie im Rahmen des Beschwerdeverfahrens eine andere rechtliche Entscheidung gefunden werden könnte (i.S.d. § 10 VwGVG).

Ad 1 – Unrichtige hydrologische Eingangsdaten:

Größter Kritikpunkt ist diesbezüglich die Verwendung der Abflussdaten von 2012 zur Modellierung zahlreicher Auswirkungsbetrachtungen in der Umweltverträglichkeitserklärung:

Zum einen sind die für diese Betrachtung eingeflossenen Daten des Pegels Perjen nachweislich mit einem erheblichen Fehler behaftet, zum anderen stellt dieses Kalenderjahr kein repräsentatives Jahr dar, sondern liegen die Abflüsse deutlich über dem statistischen Mittelwasser der Beobachtungsreihe (1986 bis 2012). Die modellierte Betrachtung für den gewässerökologisch sehr sensiblen Übergangsmonat Mai rechnet somit mit statistisch deutlich überhöhten Abflusswerten und unterschätzt bereits damit die Auswirkungen des Vorhabens (Anmerkung: Nachdem die Auswirkungen von geplanten Abflussänderungen gewässerökologisch umso kritischer sind, je niedriger der Basisabfluss im Gewässer ist, stellt die fälschliche Annahme von höheren Werten als Eingangsdaten in eine Modellierung einen klassischen Bias dar, der –bewusst oder unbewusst– die negativen Auswirkungen der zukünftigen Schwall-Sunkbelastung unterschätzt.).

Nachdem die Pegeldaten des Pegels Perjen 2012 wesentliche Daten der Erstellung der Umweltverträglichkeitserklärung darstellen, nachdem diese Daten nachweislich falsch sind (die Projektüberprüfung der Büros Projekt Wasser und Blattfisch geht von einem Fehlbetrag von 24,6 Prozent aus), nachdem auf Nachfrage beim Amt der Tiroler Landesregierung mitgeteilt wurde, dass es im Jahr 2012 bei diesem Pegel zu einer Rekalibrierung kam (Anmerkung des Gefertigten: Die fachlich nicht erklärbaren Daten des Pegels könnten somit durch eine zu diesem Zeitpunkt vorhandene falsche Pegelkalibrierung verursacht worden sein.) und nachdem das Jahr 2012 speziell für den Übergangsbereich im Mai für eine Modellierung statistisch deutlich zu hohe Abflusswerte aufweist, sind die weiteren Ausführungen und Annahmen zu den zukünftigen Schwall-Sunkbelastungen in der Umweltverträglichkeitserklärung mit schweren Mängeln behaftet. Sie können keinesfalls die Basis darstellen, auf der weitere Auswirkungsbetrachtungen stattfinden bzw. auf der in weiterer Folge befundliche Annahmen von gewässerökologischen Gutachten fußen, zumal sie eine der Realität nicht entsprechende Ausgangslage darstellen.

Interessanterweise wurden die offensichtlichen Mängel dieser Eingangsdaten bei der fachspezifischen Plausibilisierung im Rahmen der Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens (vgl. Teilgutachten 20, Hydrographie und Hydrologie) nicht erkannt.

Bezüglich der zahlreichen weiteren Mängel wie widersprüchliche Angaben zur Raftingwasserabgabe, nicht nachvollziehbare Rauigkeitsverteilung, fehlende Detailschärfe und fehlende Darstellung von Spitzenbelastungen darf auf die Projektüberprüfung der Büros Projekt Wasser und Blattfisch (Punkt 7.3., Seite 88 ff.) im Anhang verwiesen werden.

Ad 2 – Ausleitungsstrecke und Raftingschwall, Schwall- und Sunkbelastung unterhalb der Rückgabe in den Inn

Das gewässerökologische Fachgutachten kommt zusammenfassend zum Schluss, dass es „*vor dem Hintergrund der deutlichen hydrologischen Verbesserungen in der Hauptentwicklungszeit der aquatischen Lebewelt (weitgehender Entfall von Schwallereignissen in 7 Monaten in der Niederwasserzeit) sowie der deutlichen Verbesserung der Sunkraten, insbesondere in den Übergangsmonaten zu einer aus gewässerökologischen Sicht relevanten Abnahme der Strandungsereignisse von Jungfischen, aber auch von sensiblen Äschenlarven kommt.*“ (Genehmigungsbescheid Seite 144, zweiter Absatz)“

Nach Ansicht des Landesumweltanwaltes geben solche Aussagen den vorliegenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt nicht entsprechend wider, werden dadurch neue und erhebliche Zusatzbelastungen durch Schwall und Sunk in eben dieser Hauptentwicklungszeit vernachlässigt und ist zudem eindeutig und nachweislich davon auszugehen, dass die wahren Belastungen im Bereich der Gewässerökologie durch Sunk und Schwall deutlich höher ausfallen werden, als sie in der UVE der Antragstellerin angeführt wurden:

So werden sich die Grenzwertüberschreitungen für Schwall und Sunk in der für die Fischentwicklung maßgeblichen Zeit der Larvalentwicklung im Mai um rund 35 Prozent (Schwall) und rund 29 Prozent (Sunk) in ihren Quantitäten erhöhen bzw. in ihren An- und Abstiegsgradienten insbesondere bei niedrigerem Basisabfluss noch maßgeblich verschlechtern.

[Anmerkung: Nachdem die Äschenlaichzeit mit Anfang März bis Anfang April und die Laichzeit der gänzlich geschützten Koppe mit Februar bis Mai anzugeben sind, werden hohe Schwall- und Sunkbelastungen in der Entwicklungszeit der Fischlarven im Mai deutlich tödlicher enden, als es z.B. im Herbst der Fall sein wird (vgl. hierzu u.a. SuREmMa² Seite 33).]

Allein in dem kurzen Beobachtungszeitraum zwischen 18ten und 25ten Mai 2012 kommt es bei entsprechender Modellierung der Prognosesituation zu rund 76 zusätzlichen Sunkereignissen, die deutlich höher ausfallen als im Ausgangszustand und die die im Fachgutachten angegebene tödliche Grenze von 24 Zentimeter pro Stunde Sunkerniedrigung (vgl. Genehmigungsbescheid Seite 191, zweiter Absatz) teilweise weit überschreiten.

Es ist also im Gegensatz zu den Annahmen und Ausführungen des gewässerökologischen Gutachtens und damit entgegen den Annahmen der erstinstanzlichen Behörde davon auszugehen, dass durch das geplante Vorhaben die Schwall- und Sunkereignisse insbesondere in den Übergangsmonaten Mai und September eines jeden Jahres in der Ausleitungsstrecke deutlich und erheblich zunehmen werden und dies zusätzliche, massiv negative Folgen für die betroffene Fischlebewelt verursachen wird. Es ist davon auszugehen, dass ein Großteil der Fischlarven und Juvenilstadien dieser Belastung nicht gewachsen sind und verdriftet oder durch Strandung getötet werden. Warum gemäß gewässerökologischem Gutachten der Monat Mai von der „*Hauptentwicklungszeit der aquatischen Lebewelt*“ (Genehmigungsbescheid Seite 144, zweiter Absatz)“ ausgenommen sein sollte, ist für den Landesumweltanwalt fachlich nicht nachvollziehbar.

In diesem Zusammenhang sei festgehalten, dass der gefertigte Sachbearbeiter aufgrund seines Studiums und aufgrund seiner jahrelangen Tätigkeit als amtlicher Sachverständiger für Naturschutz und Gewässerökologie bezüglich dieser beiden Themenbereiche auf gleicher fachlicher Ebene argumentiert.

Somit entsprechen die Ausführungen der erstinstanzlichen Behörde, wonach es für die in der Tiroler Naturschutzverordnung geschützten Fischarten Koppe, Huchen und Strömer bzw. für die geschützte FFH-Art Äsche nicht zu einer nachhaltigen Gefährdung der Bestände kommen würde, das Reproduktionsvermögen aufrecht erhalten werden könne bzw. der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtert würde und somit das Erreichen eines günstigen Erhaltungszustandes dieser Populationen nicht verhindert würde (vgl. Seite 279 unten und 280 oben), Nach Ansicht des Landesumweltanwaltes nicht den Tatsachen. Die weiteren Schlussfolgerungen fußen daher auf unrichtigen Annahmen: Selbstredend sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vom geplanten Vorhaben umfasst und ist dem „billigenden in Kauf nehmen“ der Tötung von Tausenden, teilweise naturschutzrechtlich geschützten Fischarten das Tatbestandsmerkmal der Absichtlichkeit zu zusprechen.

² GREIMEL, F., NEUBARTH J., FUHRMANN, M., FÜHRER, S., HABERSACK, H., HASLAUER, M., HAUER, C., HOLZAPFEL, P., AUER, S., PFLEGER, M., SCHMUTZ, S., ZEIRINGER, B. (2017): SuREmMa, Sustainable River Management – Energiewirtschaftliche und umweltrelevante Bewertung möglicher schwalldämpfender Maßnahmen. Forschungsbericht, Wien, 92 Seiten.

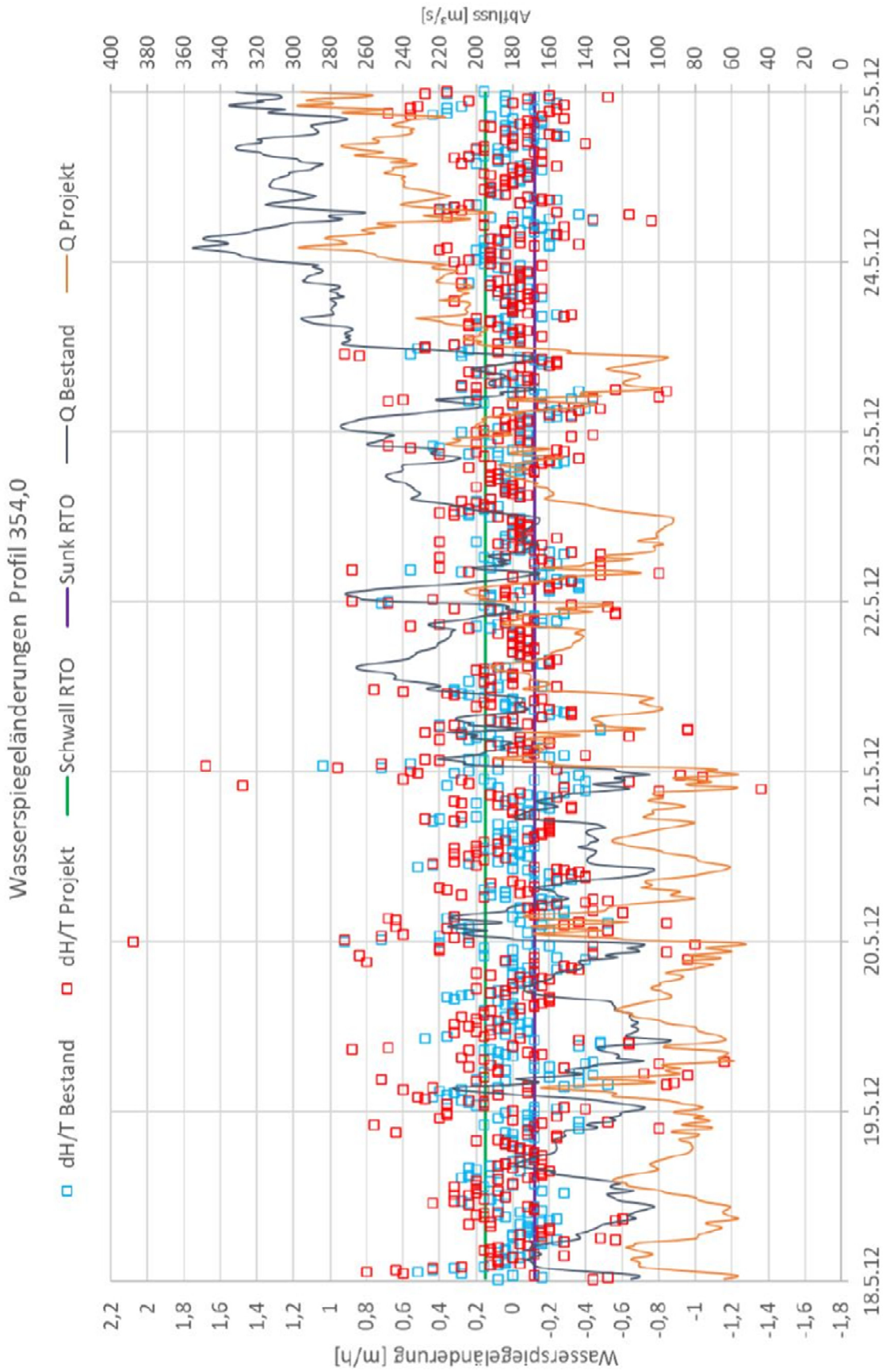


Abbildung 1 zeigt Grenzwertüberschreitungen in der geplanten Ausleitungsstrecke im Bestand und nach Umsetzung des Projektes für einen achttägigen Tagesgang Ende Mai 2012 (vgl. Projektüberprüfung der Büros Projekt Wasser und Blattfisch, Seite 49). Die grüne gerade Linie zeigt den Grenzwert von

15 cm/h für Schwall und die violette gerade Linie den Grenzwert für Sunk von 12 cm/h (Wasserwirtschaftlicher Rahmenplan Tiroler Oberland). Alle oberhalb der grünen bzw. unterhalb der violetten Linie liegenden roten Quadrate sind Ereignisse, in denen die im Wasserwirtschaftlichen Rahmenplan verordneten Grenzwerte überschritten werden.

Deutlich zu erkennen sind die Grenzwertüberschreitungen, wie sie unter Berücksichtigung des geplanten Vorhabens auftreten werden (rote Kästchen unter- und oberhalb der Grenzwertlinien) und die im Planzustand (also im Betrieb des geplanten Vorhabens) bei geringeren Abflüssen signifikant öfter und heftiger vorkommen werden.

Ein deutlicher Anteil an dieser zusätzlichen gewässerökologischen Belastung geht gemäß Projektüberprüfung der Büros Projekt Wasser und Blattfisch von der künstlichen Zusatzbelastung des Raftingschwalles aus. Dieser wird viel zu schnell an- und abgefahren und verursacht dadurch Grenzwertüberschreitungen in der Restwasserstrecke.

Der Versuch einer ökologisch optimierten Raftingwasserabgabe unter Berücksichtigung des monatlichen Mittelwasserdargebotes ist der Studie unter Punkt 7.5.2. „Zeitliche Erstreckung der Raftingwasserabgabe“ zu entnehmen.

Die Annahme der erstinstanzlichen Behörde, wonach „*die Grenzwerte für Schwall- und Sunkereignisse wie im Wasserwirtschaftlichen Rahmenplan Tiroler Oberland vorgesehen (15 cm/h und 12 cm/h) mit dem gegenständlichen Vorhaben unter Berücksichtigung der Raftingwasserabgabe eingehalten werden können* (Genehmigungsbescheid Seite 190, vierter Absatz),“ war bereits nur unter Berücksichtigung der Einreichunterlagen unrichtig, nicht ausreichend differenziert und nicht ausreichend tief geprüft. Ergänzt man nun die von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen um die Prognosen der Projektüberprüfung der Büros Projekt Wasser und Blattfisch, so ist davon auszugehen, dass die tatsächlichen zukünftigen Auswirkungen des geplanten Vorhabens wesentlich erheblicher und massiver ausfallen werden, als von der erstinstanzlichen Behörde und von den entsprechenden Fachgutachtern angenommen wurde.

Ähnliche Ergebnisse ergeben sich für die Auswirkungsbetrachtung unterhalb der Wasserrückgabe bei Haiming:

Die Umweltverträglichkeitserklärung der Antragstellerin kommt grob zusammengefasst zum Schluss, dass die zukünftigen Verhältnisse unterhalb der Rückgabe denen des derzeitigen Zustandes ähnlich sein würden, sich jedoch für den Bereich der Silzer Innauen die Schwallspitzen und Sunkabflüsse zum Beispiel für den gewässerökologisch sehr relevanten Monat Mai mehr als 20 Mal deutlich verstärken und die damit verbundenen Belastungen signifikant erhöhen würden.

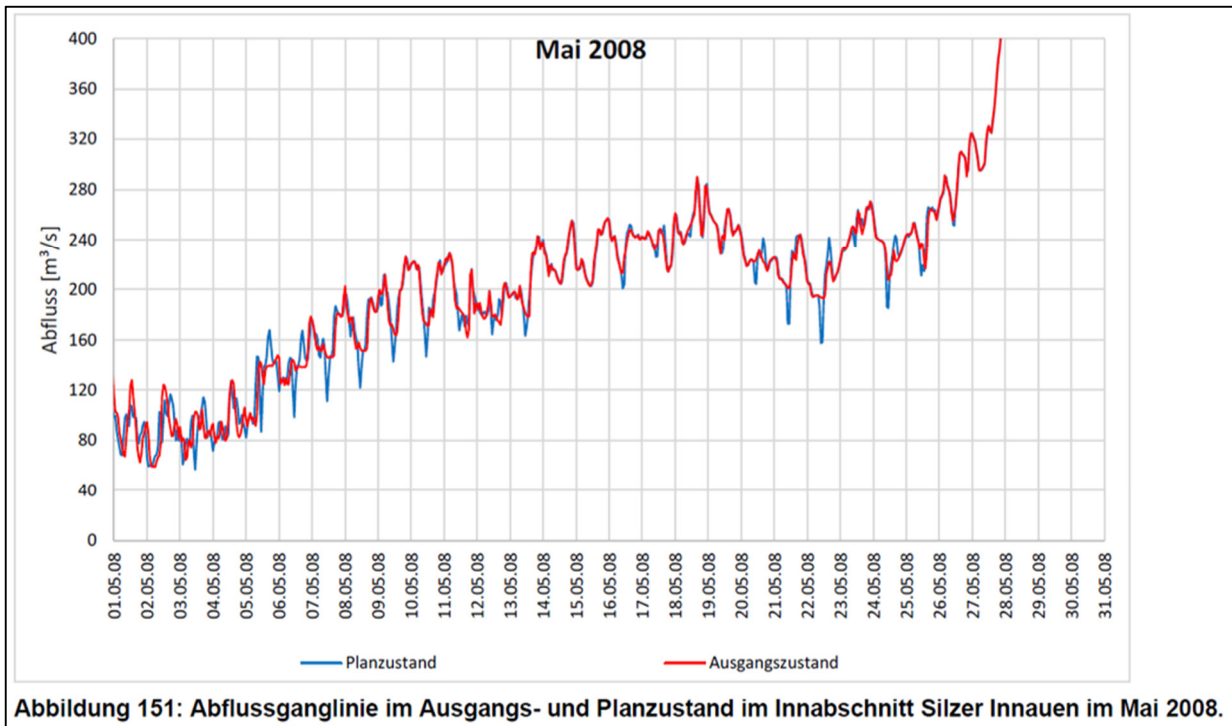


Abbildung 2 zeigt die Darstellung des Ausgangs- und des Planzustandes auf Basis des Abflusses Mai 2008 im Bereich des Sonderschutzgebietes Silzer Innauen (aus: UVE, Fachbeitrag Gewässerökologie, Seite 234). Vor allem die deutliche „Verschärfung“ der Sunkereignisse ist anhand der Spitzenbelastungen (blaue Linie) eindeutig erkennbar.

Das gewässerökologische Fachgutachten im Umweltverträglichkeitsgutachten kommt trotz dieser Darstellungen in der Umweltverträglichkeitserklärung interessanter Weise zum Schluss, dass „sich in der Rückgabestrecke unterhalb des Unterwasserbeckens Haiming hinsichtlich der Schwall-situation sowie der Abflussverhältnisse keine Veränderungen ergeben werden.“ (Genehmigungsbescheid, Seite 143, siebter Absatz)

Die realen, gewässerökologisch negativen Auswirkungen des geplanten Vorhabens unterhalb der Triebwasserrückgabe werden jedoch noch deutlich höher ausfallen, als in der Umweltverträglichkeitserklärung angenommen: Die Grenzwertüberschreitungen für Schwall- und Sunkereignisse werden sich im Bereich des Sonderschutzgebietes beispielhaft für die Zeit vom 9ten bis 22ten Februar 2012 verdoppeln (vgl. Punkt 7.1.2. der Projektüberprüfung der Büros Projekt Wasser und Blattfisch), die Schwall- und Sunkextremereignisse werden in der gewässerökologisch sensiblen Larvenentwicklungszeit sowohl bezüglich Intensität der Grenzwertüberschreitungen als auch bezüglich Quantität zunehmen (vgl. Abbildung 3, rote Kästchen ober- und unterhalb der Grenzwertlinien).

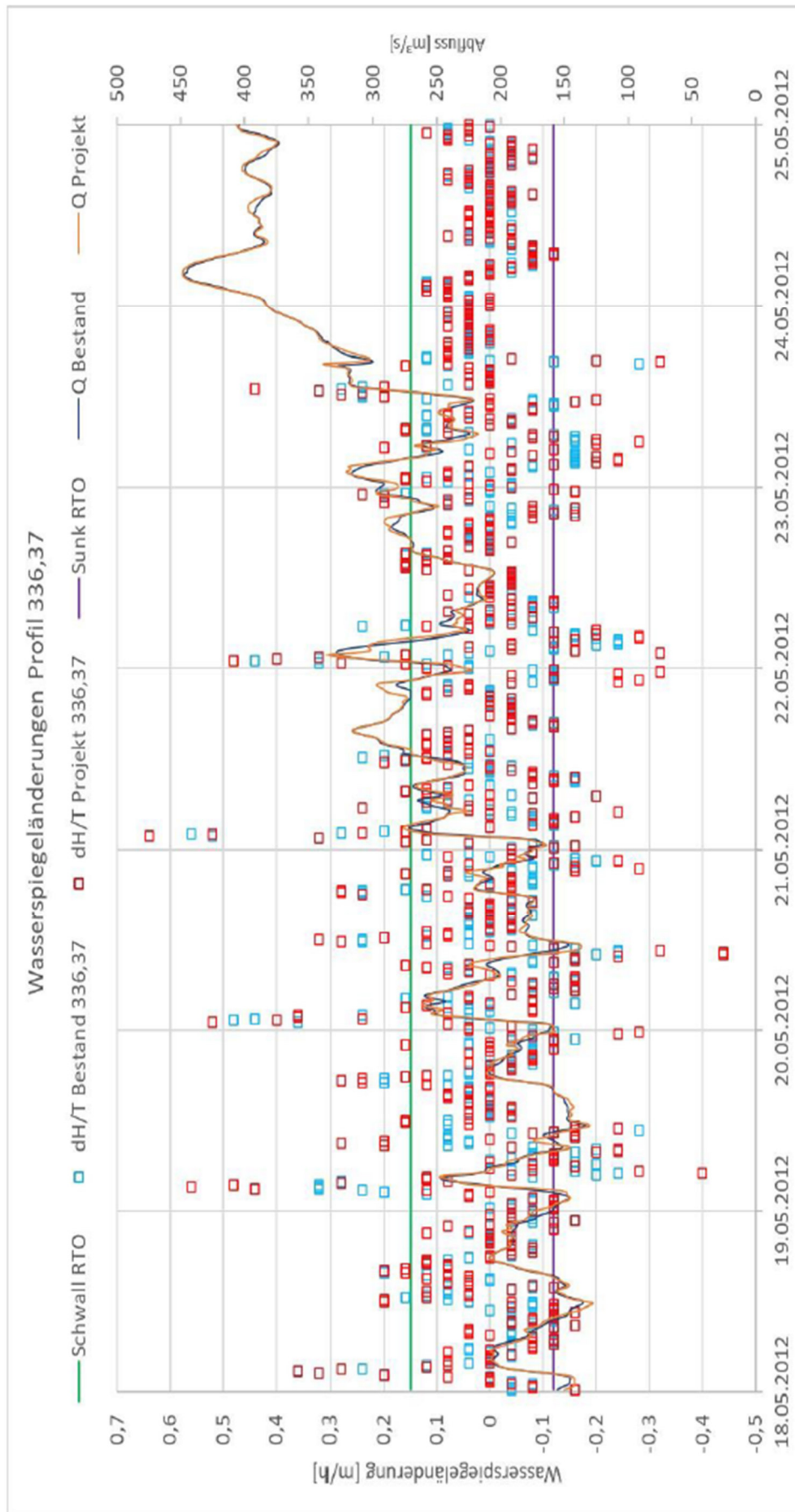


Abbildung 3 zeigt die Grenzwertüberschreitungen in der Rückgabestrecke im Bestand und nach Umsetzung des Projektes für einen achttägigen Tagesgang Ende Mai 2012 (vgl. Projektüberprüfung der Büros

Projekt Wasser und Blattfisch, Seite 75). Die grüne gerade Linie zeigt den Grenzwert von 15 cm/h für Schwall und die violette gerade Linie den Grenzwert für Sunk von 12 cm/h (Wasserwirtschaftlicher Rahmenplan Tiroler Oberland).

Diese Ereignisse werden nicht nur zu tödlichen Situationen für Fischlarven und Jungfische führen, die die Grenzwerte des Rahmenplanes Tiroler Oberland um das Drei- bis Vierfache übertreffen, sie bedeuten auch deutliche zusätzliche Belastungen für den Lebensraum heimischer Tier- und Pflanzenarten und den Naturhaushalt unter anderem im Bereich des Sonderschutzgebietes Silzer Innauen: Es ist in der Fachwelt mittlerweile hinlänglich bekannt, dass intensive Schwall- Sunkereignisse zur ökologischen „Verödung“ der sonst naturkundlich äußerst schützenswerten, gewässernahen Uferbereiche führt. Beispielhaft ist anzuführen, dass sich die terrestrische, epigäische Lebewelt (z.B. spezialisierte Laufkäferarten) nicht auf ständiges Überfluten und Trockenfallen einstellen kann bzw. kiesbrütende Vögel wie der Flusssuferläufer Gefahr laufen, mit dem nächsten Schwall ihr Gelege zu verlieren. Zum Schutz genau dieser Lebewelt im Ökotonbereich zwischen Fluss- und Landlebensraum wurde die Silzer Innau mit Verordnung der Landesregierung von 1997 zum Sonderschutzgebiet erklärt.

Die Annahme der erstinstanzlichen Behörde, wonach *„Veränderungen im Abflussregime im Bereich der Sonderschutzgebiete Silzer Innau und Mieminger und Rietzer Innauen beschrieben sind, jedoch aufgrund des dargestellten Ausmaßes keine relevanten, über die bestehenden Vorbelastungen hinausgehende Auswirkungen für die terrestrische und uferbewohnende Fauna in den Gebieten haben dürften (Genehmigungsbescheid Seite 153 Punkt 3.23.3)“*, sind zumindest für das Sonderschutzgebiet Silzer Innau bereits aufgrund der Darstellung in der Umweltverträglichkeitserklärung undifferenziert und mangelhaft und aufgrund des nunmehr anzunehmenden Sachverhaltes schlichtweg falsch.

Die Nichtbefassung mit den eigentlich zu erwartenden negativen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzzinhalte des Sonderschutzgebietes ist somit als zusätzlicher, wesentlicher Mangel der erstinstanzlichen Entscheidung neben den offensichtlich negativen Auswirkungen für den Bereich Gewässerökologie festzuhalten.

Wie bereits mehrfach in den Stellungnahmen des Landesumweltanwaltes ausgeführt und nun durch die Projektüberprüfung der Büros Projekt Wasser und Blattfisch mittels entsprechender Modellierung bestätigt, würde eine Vergrößerung des Ausgleichsbeckens Haiming unter Umständen in Verbindung mit einem entsprechend gesteuerten Ablauf die Schwall- Sunkproblematik flussabwärts von Haiming deutlich verbessern (vgl. Punkt 5.18. bis 5.22. und 7.5.3. bis 7.5.5. der Studie).

Eine Vergrößerung des Ausgleichsbeckens von 200.000 m³ auf 300.000 m³ ist im Zuge des Ausbaues des Kraftwerkes Kaunertal von der Antragstellerin bereits vorgesehen und im Detail geplant. Das Stauziel im Unterwasserbecken soll dabei um rund zwei Meter und damit das nutzbare Volumen des Ausgleichsbeckens von 200.000 m³ auf 300.000 m³ erhöht werden (Vorhabensbeschreibung Ausbau Kaunertal, Revision 2, Seite 186: *„Dies erfordert bei unveränderter Grundfläche des Beckens eine Erhöhung des Stauziels um 2 m von 654 mMh auf 656 mMh. Hierzu wird die südliche Dammschüttung samt Uferbegleitweg sowie das Regulierungsbauwerk geringfügig erhöht.“*). Es gibt somit eine bereits im Detail eingereichte und fertiggestellte Planung der Antragstellerin für dieses Unterwasserbecken mit entsprechend vergrößertem Nutzvolumen durch Erhöhung der südlichen Dammschüttung, die die dargestellten Belastungen durch Sunk- und Schwallereignisse in der Rückgabestrecke in Verbindung mit zusätzlichen Maßnahmen (Ablaufsteuerung, betriebliche Vorgaben) deutlich reduzieren könnte. Damit steht für den Landesumweltanwalt zweifelsfrei fest, dass es zum geplanten Vorhaben eine Alternative gibt, die maßgeblich die Umweltauswirkungen reduzieren würde, realistisch und durchführbar wäre und einen vertretbaren Aufwand mit sich bringen würde, nämlich das Kraftwerk Imst Haiming mit einem Unterwasserbecken Haiming mit einem Nutzvolumen von 300.000 m³.

Dem eingereichten und erstinstanzlich bewilligten Vorhaben mangelt es somit an Genehmigungsfähigkeit im Sinne des § 29 Abs 4 TNSchG 2005.

Zusammenfassend ist zur zukünftigen Schwall-Sunksituation im Auswirkungsbereich des Vorhabens Kraftwerk Imst-Haiming festzuhalten, dass

- der geplante künstliche Raftingschwall die im Rahmenplan Tiroler Oberland festgelegten Grenzwerte sehr wohl und häufig überschreitet,
- es in der Restwasserstrecke auch weiterhin in der Winterzeit zu Schwall- Sunkbelastungen kommen wird,
- es während der kritischen Phase des Larvenstadiums insbesondere im Mai zu einer deutlichen und tödlichen Verschärfung des Schwall- Sunkgeschehens in der Restwasserstrecke kommen wird,
- es auch unterhalb der Rückgabe zu einer deutlichen Verschlechterung der Schwall-Sunk-Belastungen kommen wird und
- diese zusätzlichen Belastungen unter anderem Auswirkungen auf das Sonderschutzgebiet Silzer Innauen haben werden.

Für den Landesumweltanwalt steht somit zweifelsfrei fest, dass durch das Vorhaben in der nun bewilligten Form eine Zielerreichung im Sinne des WRG 1959 nicht möglich ist – es ist im Gegensatz davon auszugehen, dass die dargestellten zukünftigen abiotischen Belastungen die Erreichung eigenständiger Bestände für die Leitfischarten Äsche, Bachforelle und Koppe verunmöglichen werden (vgl. Studie Punkt 7.6. Resümee Fischökologie).

Eine allfällige wasserrechtliche Bewilligung hätte somit nach § 104a WRG 1959 erfolgen müssen und ist dies als weiterer Mangel der erstinstanzlichen Entscheidung festzuhalten. Zudem hätte die erstinstanzliche Behörde nach Ansicht des Landesumweltanwaltes dem Umstand, dass die Zielerreichung gemäß europäischer Wasserrahmenrichtlinie spätestens bis 31.12.2027 erfolgen muss, deutlich mehr Beachtung in ihrer Entscheidungsfindung schenken müssen. Die verantwortlichen Behörden haben schließlich Sorge zu tragen, Projekte und Vorhaben in Einklang mit staatlichen Zielsetzungen/Verpflichtungen bringen zu können.

Auch aus einem weiteren Gesichtspunkt kann eine Bewilligung zusätzlicher, neuer Belastungen des Inns in der zukünftigen Restwasser- und in der zukünftigen Rückgabestrecke über die Bagatellgrenze hinaus für den Landesumweltanwalt nicht ohne bestmögliche Ausschöpfung von Optimierungsmaßnahmen erteilt werden:

Der Inn ist in diesem Bereich bereits durch Schwall- und Sunkereignisse in erheblichem Umfang beeinträchtigt. Diese Belastungen liegen weit über den von der Fachwelt und den Behörden anerkannten Grenzwerten, wie sie u.a. im Rahmenplan Tiroler Oberland festgeschrieben sind. Sie werden derzeit wesentlich von den Kraftwerken Kaunertal, dem Schweizer Kraftwerk Pradella-Martina und dem Gemeinschaftskraftwerk Inn an die Unterliegerstrecke abgegeben.

Das Kraftwerk Kaunertal wird von der Antragstellerin betrieben, beim Gemeinschaftskraftwerk Inn haltet die Antragstellerin laut Wikipedia 86 Prozent.

In anderen Worten: Wasserkraftwerke oberhalb des nun geplanten Vorhabens, die noch dazu teilweise durch die Antragstellerin betrieben werden, geben Schwall- und Sunkemissionen an die Unterliegerstrecke ab, die die wissenschaftlich gerade noch tolerierbaren Schwellenwerte weit überschreiten. Nunmehr soll mit dem geplanten Vorhaben der Inn mit zusätzlichen und erheblichen Schwall-Sunkemissionen belastet werden, wobei die vorhandene Belastung in gewässerökologisch sensiblen Zeiten insbesondere für Larvalstadien von Fischen (vor allem Äschen, FFH-Art) und für wenig mobile Fischarten (u.a. gänzlich geschützte Fischart Koppe) tödlich erhöht würde. Im Sinne des Schwellenwertkonzeptes ist eine solche,

erhebliche Zusatzbelastung ohne entsprechende Ausschöpfung von Maßnahmen, die diese Belastung bestmöglich hintanhält bzw. reduziert, aus Sicht des Landesumweltanwaltes nicht genehmigungsfähig.

Nachdem die angeführte Thematik im erstinstanzlichen Verfahren durch die Behörde und durch die Prüfgutachter im Bereich Gewässerökologie aus Sicht des Landesumweltanwaltes (und weiterer Verfahrensparteien) nicht ausreichend und entsprechend differenziert betrachtet wurde, darf für das Beschwerdeverfahren angeregt werden, einen/eine außenstehende(n) Expertin/Experte für den Bereich der gewässerökologischen Schwall-Sunkproblematik beizuziehen.

In einem ähnlich gelagerten Verfahren zur Bewilligung des „Gemeinschaftskraftwerkes Inn (vgl. Umweltsenat vom 5ten Dezember 2012, Zahl US 2A/2010/18-245)“ wurde im Berufungsverfahren Prof. Stefan Schmutz, Universität für Bodenkultur Wien, beigezogen. Herr Prof. Stefan Schmutz ist nicht nur nach Ansicht des Landesumweltanwaltes der österreichische Experte für solche Fragen und konnten im angeführten Verfahren aus Sicht des Gefertigten durch Ausarbeitung differenzierter Vorgaben für Nebenbestimmungen fachlich ausgewogene Rahmenbedingungen geschaffen werden, die die Qualität der schlussendlichen Entscheidung nach Ansicht des Gefertigten maßgeblich verbesserten.

Ähnliches wäre auch im vorliegenden Verfahren aus Sicht des Landesumweltanwaltes notwendig und zielführend.

Ad 3 - Stromableitung:

Geplant ist eine neue 110 kV–Stromableitung beginnend beim Krafthaus in Haiming bis zur Einbindung in die 110 kV–Leitung Ötztal-Zirl. Diese Freileitung dient ausschließlich dem Zweck der Einspeisung des durch das Kraftwerk Imst-Haiming gewonnenen Stromes.

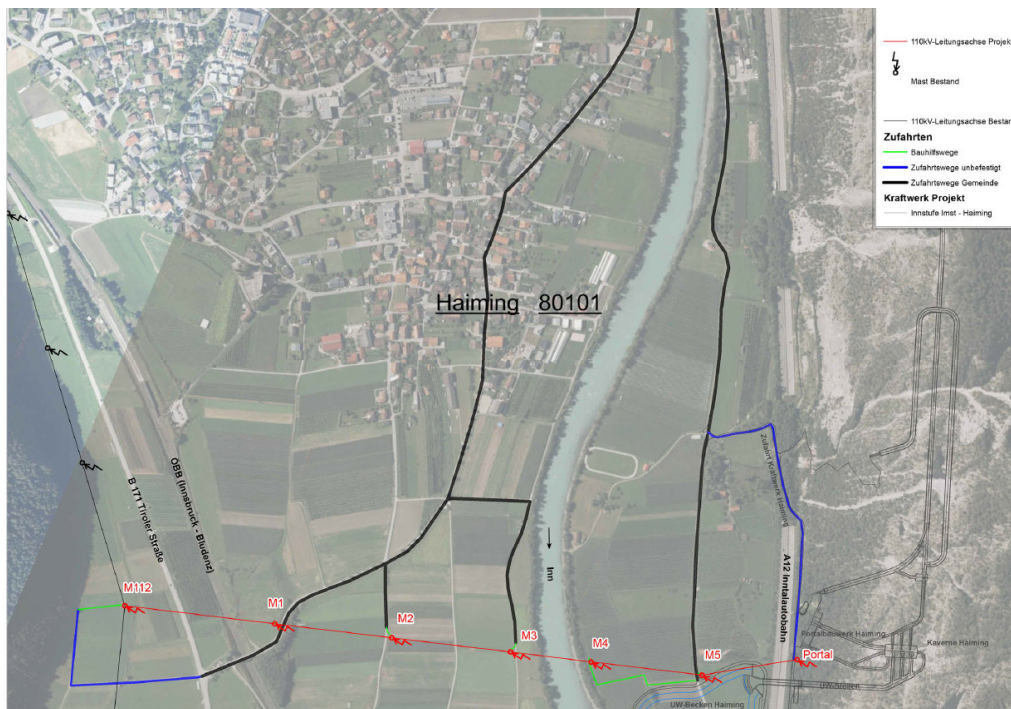


Abbildung 4: Lageplan der geplanten 110kV–Stromableitung des geplanten Kraftwerkes bis zur Einspeisung in die bestehende 110kV-Leitung Ötztal-Zirl auf der gegenüber liegenden, südlichen Talseite (Einreichunterlagen, Sonstige Unterlagen, C.12).

Gemäß UVGA, Fachbeitrag biologische Vielfalt einschließlich Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume ist die geplante Freileitung der einzige Vorhabensbereich, bei dem sehr hohe verbleibende Auswirkungen auf Zugvögel und Fledermäuse insbesondere im Bereich des Inns, der als wichtige Zugroute genutzt wird, zu erwarten sind.

Während die Auswirkungen des gesamten Vorhabens auf die Schutzgüter Pflanzen und deren Lebensräume sowie Tiere und deren Lebensräume von den Amtsgutachtern als vertretbar eingestuft werden, werden für den Bereich Energieableitung in der Betriebsphase wesentliche Auswirkungen für das Schutzgut Tiere und deren Lebensräume prognostiziert. In anderen Worten – die geplante Stromableitung wird laut Amtsgutachtern gemäß UVGA zu den erheblichsten Auswirkungen des gesamten Vorhabens im Bereich des Schutzgutes Tiere und deren Lebensräume führen.

Dieser Sachverhalt und der Umstand, dass es sich bei diesem Kraftwerk und der dazugehörigen Stromableitung um ein gemeinsames Gesamtprojekt handelt, das einen gemeinsamen Betriebszweck verfolgt bzw. bewusst und gewollt auf ein gemeinsames (wirtschaftliches) Ziel hinarbeitet, nämlich „*die sichere und preisgünstige Versorgung von circa 60.000 Tiroler Haushalten mit sauberer, CO₂-freier und aus heimischer Wasserkraft erzeugter Energie* (Vorhabensbeschreibung, Seite 16)“, lässt die Ausklammerung des Projektbestandteiles „Stromableitung“ aus dem UVP-Bewilligungsverfahren als schweren Mangel des erstinstanzlichen Verfahrens festhalten.

Die erstinstanzliche Behörde begründet die sachliche Trennung der beiden Vorhaben „Kraftwerk“ und „Stromableitung“ mit unterschiedlichen Betriebszwecken: Während das Kraftwerksvorhaben den Betriebszweck der Energieerzeugung erfülle, bezwecke die dazugehörige Stromableitung die Energieverteilung. Diese Argumentation widerspricht aus Sicht des Landesumweltsenates eindeutig der Judikatur und den Denkgesetzen des täglichen Lebens: Einem in Betrieb befindlichen, theoretischen Wasserkraftwerk, dem es an einer Stromableitung mangelt und das sich vom produzierten Strom über eine Erdung in den Boden entledigt, würde niemand ein öffentliches Interesse bzw. eine Sinnhaftigkeit unterstellen.

Zudem mangelt es der angeführten Judikatur der Erstbehörde (BVwG vom 22.11.2021, ZI. W248 2244480-1/15E) schlichtweg an der Gleichartigkeit der Sache – es geht im vorliegenden Fall eben nicht um zu treffende Maßnahmen im vorgelagerten Netz wie etwa die Errichtung neuer Umspannwerke oder neuer Hochspannungsleitungen (vgl. Seite 199, 5ter Absatz), es geht beispielhaft auch nicht um allfällige Erweiterungen eines bestehenden Fernwärmeleitungsnetzes im Zuge der Errichtung eines zusätzlichen Gas- und Dampfturbinen-Kombinationskraftwerkes (vgl. Umweltsenat vom 11.12.2007 „Mellach-Weitendorf“ US 3B/2006/16-114), sondern es geht um die notwendige, neue Stromableitung eines Kraftwerkes bis zur bestehenden Freileitung auf der gegenüberliegenden Talseite [vgl. vor allem VwGH vom 29.03.2017, ZI Ro 2015/05/2022; 29.09.2015, ZI Ro 2012/05/0073 bzw. Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes vom 08.07.2015 (W193 2105001-1/8E): Im Revisionsverfahren wurde dabei vorgebracht, dass „...eine 30-kV-Leitung, die allein zu dem Zweck errichtet werde, um von Windkraftanlagen erzeugte Energie zum Umspannwerk zu transportieren,“ ... „unzweifelhaft als Teil und untrennbare Einheit der Windkraftanlage anzusehen“ sei. „Ohne Windpark gäbe es die 30-kV-Leitung nicht, und ohne 30 kV-Leitung gäbe es den Windpark nicht.“

Zu diesem Vorbringen führt der VwGH in der zitierten Entscheidung in Rz 72 f aus: „Vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen ist es von Bedeutung, dass der Windpark seinem bestimmungsgemäßen Zweck nach eine Anschlussleitung zu einem Umspannwerk aufweist.... (Rz 73) Das hier gegenständliche Vorhaben ist daher sowohl mit seinem Teil der Windkraftanlage als auch mit jenem der Anschlussleitung als eine Einheit anzusehen.“

Es ist in diesem Zusammenhang zudem festzuhalten, dass die erstinstanzliche Behörde unter Punkt 4 „Energiewirtschaft, Klimaschutz“ (ab Seite 174) weitere Vorteile des Vorhabens wie Versorgungssicherheit,

Versorgungsqualität, Klimaschutz und CO₂-Vermeidung aufzählt. Diese gemäß „Österreichischem Kriterienkatalog Wasserkraft“ im allgemeinen Interesse zu liegen kommenden, energiewirtschaftlichen Indikatoren werden jedoch ohne Kraftwerks-Stromableitung nicht (positiv) beeinflusst.

Überdies kann seitens des Landesumweltanwaltes eine allfällig fehlende Dispositionsbefugnis der Antragstellerin über die Stromableitung –wie im erstinstanzlichen Bescheid angeführt– nicht erkannt werden und nicht dazu führen, dass die Ziele und Aufgaben des § 1 des UVP-G 2000, insbesondere nämlich die Prüfung von Maßnahmen zur Verhinderung bzw. Verringerung schädlicher, belästigender oder belastender Auswirkungen sowie die Prüfung von besseren Umweltoptionen, unberücksichtigt bleiben. Für den Landesumweltanwalt sind die Ausführungen der TINETZ GmbH (Anmerkung: Die TINETZ GmbH ist ein Unternehmen der TIWAG-Gruppe) im Schreiben vom 19. Mai 2022 (AZ. UVP-6/4), wonach *„bis zur Genehmigung der Kundenanlage unklar ist, ob der Netzanschluss überhaupt benötigt wird – beziehungsweise mit welchen technischen Rahmenbedingungen ... (vgl. dritter Absatz)“* nicht nachvollziehbar und erscheinen sie eher dem Naheverhältnis zur Antragstellerin geschuldet als sachlich gerechtfertigt zu sein:

Einerseits plant die TINETZ GmbH z.B. gerade eine neue 110kV–Leitung von Ötztal Bahnhof bis Sölden, bei der eine grobe Verbrauchssteigerung bzw. auch grobe Schätzwerte für neue Wasserkraftwerke im Ötztal angenommen werden und anscheinend ausreichend sind, um auf dieser Basis in Vorbesprechungen mit Übersichtsplänen gemeinsam mit dem Landesumweltanwalt bzw. mit den Sachverständigen der Behörde kritische Bereiche, bessere Varianten, Unterflurabschnitte etc. zu erörtern und zu diskutieren, andererseits wird im vorliegenden Verfahren der Anschein erweckt, dass man eine Stromableitung bzw. ihre bestmöglichen Optimierung zur Verhinderung von Vogelschlag erst nach Genehmigung des Kraftwerkes planen und festlegen kann. Nach Meinung des Landesumweltanwaltes widerspricht diese (Rechts-)ansicht den Denkgesetzen des täglichen Lebens.

Die UVE enthält im Bereich „Sonstige Unterlagen“ zudem detaillierte Darstellungen und Beschreibungen der notwendigen Netzanbindung und wäre aufbauend auf dieser Basis eine entsprechende Beurteilung samt Diskussion über ökologisch optimierte Varianten bzw. über Maßnahmen und Vorschreibungen, die die von allen eingebundenen Fachleuten befürchteten erheblich negativen Auswirkungen auf migrierende Vogelarten im Bereich der Innquerung mindern könnten, sinnvoll bzw. im Sinne des UVP-Gesetzes absolut notwendig.

Somit ist die erstinstanzliche Genehmigung bzw. das erstinstanzliche Verfahren durch die nicht ordnungsgemäße Behandlung der Stromableitung mit einem wesentlichen Mangel mit wesentlichen Auswirkungen auf die Ziele des UVP-G 2000 behaftet. Dieser Mangel kann jedoch nach Ansicht des Landesumweltanwaltes rasch und konstruktiv im Beschwerdeverfahren behoben werden (u.a. durch Darstellung der geplanten Verminderungs- bzw. Vermeidungsmaßnahmen, entsprechender Variantendiskussion und erneuter Befassung der Amtssachverständigen).

Anträge

Es werden somit die Anträge gestellt, das Bundesverwaltungsgericht möge

1. das Ermittlungsverfahren entsprechend den Ausführungen in der Beschwerde ergänzen,
 - notwendige Festlegungen bzw. Nebenbestimmungen für die Stromableitung dem Stand der Vogelschutztechnik entsprechend erarbeiten lassen,
 - im Sinne der Beschwerdeausführungen eine Überarbeitung und Richtigstellung der hydrologischen Eingangsdaten in die Umweltverträglichkeitserklärung veranlassen, um auf dieser Basis
 - die Einhaltung der im Rahmenplan Tiroler Oberland verordneten Schwall-Sunkgradienten im Ausleitungsbereich und im Innabschnitt unterhalb der Rückgabe durch geeignete ökologische Optimierungsmaßnahmen (z.B.: gesteuerte Raftingschwallabgabe, entsprechende Vergrößerung des Ausgleichsbeckens, eventuell mit pegelgesteuertem Beckenablauf) sicher zu stellen undanschließend das Vorhaben ökologisch optimiert genehmigen;

in eventu
2. dieser Beschwerde Folge geben und die Bewilligung versagen.

Es wird zudem der Antrag gestellt, das Hohe Gericht möge eine mündliche Verhandlung durchführen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Sachbearbeiter



Mag. Michael Reischer

Der Landesumweltanwalt



Mag. Johannes Kostenzer

Anlage

- Wasserkraftprojekt Imst-Haiming – Projektüberprüfung zum geplanten Schwellbetrieb, Gewässerökologie und Wasserbau; DI ULRICH WILD-PELIKAN (Projekt Wasser), DI ANDREAS FISCHER, MAG. CHRISTIAN PICHLER-SCHEDER & DI CLEMENS GUMPINGER (blattfisch e.U.), Wien und Wels, Februar 2023, Seiten 1- 98.